

Geschäftsordnung des Quartiersbeirats Baumschulenstraße – Köpenicker Landstraße

Präambel

Das Förderprogramm „Lebendige Zentren und Quartiere“ (LZQ) hat das Ziel, den Reichtum an Zentren zu erhalten und deren funktionale Vielfalt konsequent weiter zu entwickeln. Es finanziert die Schaffung multifunktionaler und attraktiver öffentlicher Räume, die Qualifizierung von sozialen, Kultur- sowie Bildungseinrichtungen.

Der „Quartiersbeirat Baumschulenstraße – Köpenicker Landstraße“ begleitet als gewähltes Gebietsgremium die Umsetzung des LZQ-Förderprogramms im Fördergebiet „Baumschulenstraße – Köpenicker Landstraße“ für die gesamte Dauer des Fördergeschehens. Es dient der Begleitung, der Information und dem Austausch zu den Planungen, Maßnahmen und Aktivitäten im Rahmen des Förderprogramms. Der Quartiersbeirat vereinigt dabei die Interessen von Bewohner:innen, Gewerbetreibenden, Eigentümer:innen sowie Vereinen, Einrichtungen und Initiativen aus dem LZQ-Fördergebiet „Baumschulenstraße – Köpenicker Landstraße“.

§ 1 Gegenstand

Diese Geschäftsordnung regelt die Struktur, Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des „Quartiersbeirats Baumschulenstraße – Köpenicker Landstraße“.

§ 2 Aufgaben

Der Quartiersbeirat begleitet das Bezirksamt Treptow-Köpenick bei der Durchführung des LZQ-Förderprogramms innerhalb der Förderkulisse Baumschulenstraße – Köpenicker Landstraße. Dabei übernimmt der Quartiersbeirat die folgenden Aufgaben:

- Einbringung von Gebietskenntnissen, zielgruppenspezifischen Sichtweisen und Bedürfnissen in die Prozesse und Maßnahmen des Förderprogramms,
- Informationsaustausch zu Projekten und weiteren Entwicklungen im Fördergebiet,
- Mitwirkung an Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit,
- Unterstützung und Begleitung von investiven und nicht-investiven Maßnahmen im Fördergebiet,
- Entscheidung als Jury über die Mittelvergabe im Rahmen des Gebietsfonds,

§ 3 Wahl und Mitgliedschaft

Der Quartiersbeirat umfasst bis zu 15 gewählte Mitglieder. Die Mitglieder des Quartiersbeirats werden durch die Bewohner:innen und Akteure des LZQ-Gebietes im Rahmen einer Bürgerveranstaltung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Bewohner:innen und Eigentümer:innen aus dem Fördergebiet sowie Gewerbetreibende, Beschäftigte und Vertreter:innen von Initiativen, Einrichtungen und

Vereinen mit Sitz bzw. Tätigkeitsschwerpunkt im Fördergebiet. Das aktive und passive Wahlrecht gilt ab einem Alter von 18 Jahren ohne Einschränkungen der Nationalität.

Mitglieder können jederzeit schriftlich ihr Ausscheiden aus dem Quartiersbeirat erklären.

Ein Mitglied kann aus dem Quartiersbeirat ausgeschlossen werden. Dafür kommen folgende Fälle in Betracht:

- a) Wiederholte grobe Verstöße gegen die Geschäftsordnung,
- b) Wiederholtes Stören der Veranstaltung,
- c) Wiederholte Nichtteilnahme an Regelsitzungen (mehr als 50 % der Sitzung) in den vergangenen zwölf Monaten.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschlussfassung. Der Beschluss ist angenommen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder für den Ausschluss stimmen.

Der Quartiersbeirat kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder im Rahmen einer Ergänzungswahl Interessierte als neue Mitglieder des Quartiersbeirats wählen, sofern die Gesamtzahl von 15 Mitgliedern dabei nicht überschritten wird, z.B. bei Ausscheiden eines Mitglieds. Die neuen Mitglieder müssen die oben genannten Anforderungen an wählbare Personen erfüllen.

Die ordentlichen Mitglieder des Quartiersbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie üben ihr Amt unabhängig und unentgeltlich aus. Die Mitglieder des Quartiersbeirates sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen, insbesondere zu personenbezogenen Daten im Sinne des Berliner Datenschutzgesetzes, verpflichtet.

§ 4 Sprecher:innen

Der Quartiersbeirat wählt aus seiner Mitte drei gleichberechtigte Sprecher:innen, die den Quartiersbeirat nach außen vertreten.

Die Wahl und Abwahl der Sprecher:innen erfolgt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.

Das Amt der Sprecher:innen endet,

- a) wenn die Mitgliedschaft im Quartiersbeirat beendet wird, z.B. wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gem. § 3 nicht mehr gegeben sind,
- b) wenn das Amt von dem/ der Sprecher:in durch Erklärung gegenüber dem Quartiersbeirat niederlegt wird,
- c) wenn der Quartiersbeirat eine:n Nachfolger:in wählt.

Die reguläre Amtszeit der Sprecher:innen beträgt zwei Jahre und endet mit der Neuwahl des Quartiersbeirats. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 5 Sitzungen des Quartiersbeirats

Die Sitzungen des Quartiersbeirats sind grundsätzlich öffentlich.

Vertrauliche Informationen und Entscheidungen werden in einem nicht-öffentlichen Teil im Anschluss an die öffentliche Sitzung behandelt. Am nicht-öffentlichen Teil dürfen nur die gewählten Mitglieder des Quartiersbeirats sowie relevante Vertreter:innen des Bezirksamts und der Senatsverwaltungen sowie der Gebietsbeauftragte und das Geschäftsstraßenmanagement teilnehmen.

Der Quartiersbeirat tritt nach Vereinbarung zusammen, angestrebt ist ein monatlicher Sitzungsrhythmus. Die Sitzungen erfolgen mindestens vierteljährlich.

Die Einladung zur Sitzung des Quartiersbeirats hat mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungstermin mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Sprecher:innen stellen im Einvernehmen mit der Gebietsbeauftragten die Tagesordnung auf. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung verabschiedet.

Die Sprecher:innen bestimmen eine:n Versammlungsleiter:in. Insbesondere erteilt oder entzieht er /sie das Wort und sorgt etwa durch das Hinwirken auf inhaltsbezogene Beiträge dafür, dass die Tagesordnung in der vorgesehenen Zeit erledigt werden kann.

Die Sprecher:innen bestimmen eine:n Protokollführer:in, welche:r ein umfassendes Protokoll der Sitzung erstellt. Das Protokoll (öffentlicher und nicht-öffentlicher Teil) wird den Mitgliedern des Quartiersbeirats zeitnah nach dem Sitzungstermin zugesendet werden.

§ 6 Beschlussfassung

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fristgerecht und formgerecht eingeladen worden sind und mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Sofern keine anderweitigen Regelungen entgegenstehen, werden die Beschlüsse des Quartiersbeirats mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen) der anwesenden gewählten Mitglieder des Quartiersbeirats gefasst.

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Quartiersbeirats.

Bei Beschlüssen über die Vergabe von Mitteln sind die möglichen Auftragnehmer:innen und Empfänger:innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

§ 7 Arbeitsgruppen

Zur Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände kann der Quartiersbeirat Arbeitsgruppen bilden. Sie kündigen den Sprecher:innen des Quartiersbeirats ihre Treffen mit einer Frist von mindestens einer Woche an. Die Treffen sind grundsätzlich öffentliche Veranstaltungen.

Die Arbeitsgruppen unterstützen die Meinungsbildung des Quartiersbeirats und bieten Raum für vertiefte inhaltliche Auseinandersetzungen. Sie berichten über die Arbeit in den regelmäßigen Sitzungen den Quartiersbeirats.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit obliegt den Sprecher:innen. Sie betreiben sie, soweit unter ihnen darüber nach Inhalt und Form Einvernehmen besteht.

Die Sitzungstermine, Tagesordnungen, Protokolle (des öffentlichen Teils der Sitzungen) und weitere relevante Materialien werden auf der Internetpräsenz des LZQ-Fördergebiets veröffentlicht.

§ 9 Unterstützungsleistungen

Die Sprecher:innen stellen im Einvernehmen mit der Gebietsbeauftragten die Tagesordnung auf. Die Gebietsbeauftragte lädt im Namen der Sprecher:innen schriftlich zu den Sitzungen des Quartiersbeirats ein. Der Einladung sind die erforderlichen Protokolle und sonstigen Unterlagen beizufügen. In Abstimmung mit den Sprecher:innen lädt die Gebietsbeauftragte zudem Vertreter:innen von Behörden, Sachverständige oder Betroffene zu den Sitzungen ein und bereitet gegebenenfalls erforderliche Ortstermine vor.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Quartiersbeirats am 8. April 2025 in Kraft.